



Amtliche Mitteilungen der Stadt Ingolstadt

Herausgegeben vom Presse- und Informationsamt
der Stadt Ingolstadt, Franziskanerstr. 7, 85049 Ingolstadt

Vollzug des Sprengstoffgesetzes (SprengG) und der 1. Sprengstoffverordnung (1. SprengV)

Allgemeinverfügung zur Abwehr von Gefahren und Störungen während des Jahreswechsels vom 31.12.2019 auf den 01.01.2020

Die Stadt Ingolstadt als Sicherheitsbehörde erlässt aufgrund von § 24 Abs. 2 der Ersten Verordnung zum Sprengstoffgesetz (1. SprengV) vom 30.01.1991 in der derzeit geltenden Fassung folgende

Allgemeinverfügung:

- Das Abschießen und Abbrennen von Feuerwerkskörpern der Kategorie II (Kleinfeuerwerk, z.B. Raketen, Schwärmer, Knallkörper, Batterien etc.) ist über das vom 02.01. bis 30.12. bestehende Abbrennverbot hinaus, auch am 31.12.2019 und am 01.01.2020 im Bereich der Historischen Altstadt verboten. Umfasst ist der Bereich innerhalb der folgenden Straßen als Begrenzung: Jahnstraße, Auf der Schanz, Dreizehnerstraße, Esplanade, Roßmühlstraße und Schloßlände sowie auf dem Donasteg. Dies umfasst insbesondere den gesamten öffentlichen Verkehrsraum der genannten Straßen im Sinne von Art. 2 Nr. 1 Buchstabe b Bayerisches Straßen- und Wegegesetz. Der beiliegende Lageplan ist Bestandteil dieser Verfügung.
- Die sofortige Vollziehung der Nummer 1 dieser Allgemeinverfügung wird angeordnet.
- Zu widerhandlungen können nach § 46 Ziff. 9 der 1. SprengV in Verbindung mit § 41 Abs. 1 Ziff. 16 und Abs. 2 des Gesetzes über explosionsgefährliche Stoffe (Sprengstoffgesetz – SprengG) vom 10.09.2002 (BGBl. I S. 3518) in der derzeit geltenden Fassung als Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße bis zu 50.000 € geahndet werden.
- Die Allgemeinverfügung gilt an den auf die Bekanntmachung folgenden Tag als bekannt geben.

Die Allgemeinverfügung kann zu den üblichen Geschäftszeiten im Ordnungs- und Gewerbeamt, Rathausplatz 4, 85049 Ingolstadt eingesehen werden.

Satzung zur Änderung der Gebührenordnung für die Feldgeschworenen der Stadt Ingolstadt

Vom 25. November 2019

Die Stadt Ingolstadt erlässt gem. Art. 19 Abs. 1 des Gesetzes über die Abmarkung der Grundstücke (Abmarkungsgesetz - AbmG) in der in der Bayerischen Rechtssammlung (BayRS 219-2-F) veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch § 1 Abs. 182 der Verordnung vom 26. März 2019 (GVBl. S. 98) geändert worden ist, und § 3 S. 1 der Feldgeschworenenordnung (FO) in der in der Bayerischen Rechtssammlung (BayRS 219-6-F) veröffentlichten bereinigten Fassung, die zuletzt durch Verordnung vom 30. November 2017 (GVBl. S. 561) geändert worden ist.

folgende Satzung:

Die Gebührenordnung für die Feldgeschworenen der Stadt Ingolstadt vom 06. Juni 1995 (AM Nr. 24 vom 14.06.1995), die zuletzt mit Satzung vom 01.06.2006 (AM Nr. 24 vom 14.06.2006) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

§ 1 Änderungen

§ 2 Ziff. 1 der Gebührenordnung für Feldgeschworene der Stadt Ingolstadt erhält folgende Fassung:

Die Gebühr beträgt für alle Dienstleistungen bis einschließlich 29.02.2020 14,96 €, ab 01.03.2020 15,60 € für jede volle Stunde des Dienstgeschäftes. Jede angefangene Stunde zählt bis zu 30 Minuten als eine halbe, über 30 Minuten als eine ganze Stunde. Hin- und Rückweg zur Dienstleistung sowie die Zeit der Protokollierung zählen zum Dienstgeschäft. Mit diesen Gebühren sind alle von den Feldgeschworenen selbst auszuführenden Arbeiten wie das Setzen, Aufrichten und Entfernen der Grenzzeichen abgegolten.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Gebührenordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Ingolstadt, 25.11.2019

Dr. Christian Lösel
Oberbürgermeister

Baugenehmigung der Stadt Ingolstadt vom 04.12.2019 (Az.:01417-19-111)

Vorhaben/Betreff: Ausbau des Dachgeschosses, Umbau und Ertüchtigung des Altbestandes gem. Bayer. PflegeWoqG mit Verringerung der Doppel- und Schaffung von Einzelzimmern (Neu insges. 136 Betten) sowie Umgestaltung des Freiflächenplanes mit Kfz-Stellplätzen sowie Fortschreibung des Brandschutznachweises

Grundstück: Ingolstadt, Östliche Ringstraße 12

Gemarkung: Ingolstadt

Flur-Nr.: 3698/15

Die Stadt Ingolstadt erteilte zu o.a. Vorhaben eine Genehmigung (Bescheid vom 04.12.2019). Geplant sind der Ausbau des Dachgeschosses, Umbau und Ertüchtigung des Altbestandes gem. Bayer. PflegeWoqG mit Verringerung der Doppel- und Schaffung von Einzelzimmern (Neu insges. 136 Betten) sowie Umgestaltung des Freiflächenplanes mit Kfz-Stellplätzen.

Als Baugenehmigungsbehörde weist die Stadt Ingolstadt alle **benachbarten Grundstückseigentümer der o.a. Baumaßnahme** darauf hin, dass

die o.a. genehmigten Planunterlagen beim Bauordnungsamt der Stadt Ingolstadt, Spitalstr. 3, 1. Stock, Zimmer Nr. 101/102 (Tel.: 305-2222) zu den üblichen Geschäftsstunden eingesehen werden können. Rechtsgrundlage für diese Veröffentlichung ist Art. 66 Abs. 2 Satz 4 der Bayerischen Bauordnung (BayBO).

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** bei dem **Bayerischen Verwaltungsgericht München** erhoben werden. Dafür stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

a) Die Klage kann schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten bei der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Anschriften lauten:

Bayerisches Verwaltungsgericht München
Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München,

b) Die Klage kann bei dem **Bayerischen Verwaltungsgericht München** auch durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments mit qualifizierter Signatur an das elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach – **www.egvp.de** – erhoben werden. Dabei sind die der Internetpräsenz der Verwaltungsgerichtsbarkeit zu entnehmenden Bedingungen zu beachten: <http://www.vgh.bayern.de/verwaltungsgerichtsbarkeit/rechtsantragsstelle/>.

Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (Stadt Ingolstadt) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Wenn die Klage schriftlich oder zur Niederschrift erhoben wird, sollen dieser und allen Schriftsätzen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

– Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher Mail ist nicht zugelassen und entfaltet **keine** rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen können der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit entnommen werden (www.vgh.bayern.de)

– Kraft Bundesrechts ist in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

Öffentliche Ausschreibung

Die Stadt Ingolstadt, **Hochbauamt**, beabsichtigt folgende Leistung nach VOB/A in Öffentlicher Ausschreibung zu vergeben:

August-Horch-Schule – Erweiterung Datentechnik, Nr. 65-180-2019
Einreichungstermin: **14.01.2020 um 11:00 Uhr**, Ausführungsort: **Ingolstadt**

Abwicklung der Ausschreibung über das Baureferat, Spitalstr. 3, 85049 Ingolstadt, Tel. (0841) 305-2450, Fax (0841) 305-2447, E-Mail: vergabe@ingolstadt.de. Auskünfte zur Ausschreibung über die Vergabeplattform **www.vergabe.bayern.de**

Änderung der Hausmüllabfuhr ab Kalenderwoche 51

Wegen **Heilig Abend am 24.12.** und der **Weihnachtsfeiertage am 25. und 26.12.** verschieben sich die Leertage vor den Feiertagen nach vorne und anschließend nach hinten.

Alle Termine sind in der INKB Abfall Planer - App mit Erinnerungsfunktion sowie im Abfallkalender unter www.in-kb.de/abfallkalender zu finden.

Für Abholgebiete in Stadtteilen ohne Vorholservice müssen die Mülltonnen am Leertag ab 7 Uhr bereitgestellt sein. In Gebieten mit Bereitstellungsservice müssten sie bereits ab 6.30 Uhr frei zugänglich sein.

Die zwei Leerungswochen für Müllbehälter ab Samstag, den 14.12. bis Samstag, den 28.12.

| Im Stadtgebiet mit Bereitstellungsservice | tatsächlicher Entleerungstag | Datum |
|---|------------------------------|-----------------------|
| die Behälterleerung (KW 51.) vom 16.12. bis 20.12. findet wie folgt statt: | | |
| reguläre Montagsleerung (16.12.) | ist vorverlegt auf | Samstag 14.12.2019 |
| reguläre Dienstagsleerung (17.12.) | ist vorverlegt auf | Montag 16.12.2019 |
| reguläre Mittwochsleerung (18.12.) | ist vorverlegt auf | Dienstag 17.12.2019 |
| reguläre Donnerstagsleerung (19.12.) | ist vorverlegt auf | Mittwoch 18.12.2019 |
| reguläre Freitagseerung (20.12.) | ist vorverlegt auf | Donnerstag 19.12.2019 |
| die Behälterleerung (KW 52.) vom 23.12. bis 27.12. findet wie folgt statt: | | |
| reguläre Montagsleerung (23.12.) | ist vorverlegt auf | Freitag 20.12.2019 |
| reguläre Dienstagsleerung (24.12.) | ist vorverlegt auf | Samstag 21.12.2019 |
| reguläre Mittwochsleerung (25.12.) | ist vorverlegt auf | Montag 23.12.2019 |
| reguläre Donnerstagsleerung (26.12.) | findet später statt am | Freitag 27.12.2019 |
| reguläre Freitagseerung (27.12.) | findet später statt am | Samstag 28.12.2019 |

NR. 50

MITTWOCH, 11.12.2019

INHALT

Ordnungs- u. Gewerbeamt

Vollzug des Sprengstoffgesetzes

Rechtsamt

Änderungssatzung Gebührenordnung Feldgeschworene

Bauordnungsamt

Baugenehmigung

Hochbauamt

Öffentliche Ausschreibung

Ing. Kommunalbetriebe AöR

Änderung der Hausmüllabfuhr

Sparkasse Ingolstadt

Aufgebot von Sparkassenbüchern u. sonstigen Sparurkunden

| Zuchering | statt Mo (16.12.) | ist Leerung vorher am | Samstag | 14.12.2019 | Biomüll |
|--|-------------------|------------------------|------------|------------|---------------------|
| | statt Mo (23.12.) | ist Leerung vorher am | Freitag | 20.12.2019 | Restmüll |
| Mailing, Feldkirchen | statt Mo (16.12.) | ist Leerung vorher am | Samstag | 14.12.2019 | Restmüll und Papier |
| | statt Mo (23.12.) | ist Leerung vorher am | Freitag | 20.12.2019 | Biomüll |
| Winden, Ober- und Unterbrunneneuth, Spitalhof | statt Di (17.12.) | ist Leerung vorher am | Montag | 16.12.2019 | Biomüll |
| | statt Di (24.12.) | ist Leerung vorher am | Samstag | 21.12.2019 | Restmüll |
| Irgertsheim, Pettenhofen, Mühlhausen, Dünzlau, Gerolfing (nördl. Wilhelm-Busch-Str.) | statt Di (17.12.) | ist Leerung vorher am | Montag | 16.12.2019 | Restmüll |
| | statt Di (24.12.) | ist Leerung vorher am | Samstag | 21.12.2019 | Biomüll und Papier |
| Gerolfing (südl. Wilhelm-Busch-Str.) | statt Mi (18.12.) | ist Leerung vorher am | Dienstag | 17.12.2019 | Restmüll |
| | statt Mi (25.12.) | ist Leerung vorher am | Montag | 23.12.2019 | Biomüll und Papier |
| Etting | statt Mi (18.12.) | ist Leerung vorher am | Dienstag | 17.12.2019 | Biomüll |
| | statt Mi (25.12.) | ist Leerung vorher am | Montag | 23.12.2019 | Restmüll |
| Hagau | statt Do (19.12.) | ist Leerung vorher am | Mittwoch | 18.12.2019 | Biomüll |
| | statt Do (26.12.) | ist Leerung nachher am | Freitag | 27.12.2019 | Restmüll |
| Oberhaunstadt, Müllerbadsiedlung | statt Do (19.12.) | ist Leerung vorher am | Mittwoch | 18.12.2019 | Biomüll |
| | statt Do (26.12.) | ist Leerung nachher am | Freitag | 27.12.2019 | Restmüll |
| Unterhaunstadt | statt Fr (20.12.) | ist Leerung vorher am | Donnerstag | 19.12.2019 | Biomüll |
| | statt Fr (27.12.) | ist Leerung nachher am | Samstag | 28.12.2019 | Restmüll |
| Seehof | statt Fr (20.12.) | ist Leerung vorher am | Donnerstag | 19.12.2019 | Restmüll |
| | statt Fr (27.12.) | ist Leerung nachher am | Samstag | 28.12.2019 | Biomüll |

Aufgebot von Sparkassenbüchern und sonstigen Sparurkunden

Gemäß Art. 35 und 36 AGBGB wird hiermit auf Antrag der nachstehend aufgeführten Antragsteller der Inhaber des/der jeweiligen Sparkassenbuches/Sparurkunde aufgefordert, seine Rechte unter Vorlegung der Urkunde binnen drei Monaten bei der Sparkasse Ingolstadt Eichstätt anzumelden. Wird die Urkunde innerhalb dieser Frist nicht vorgelegt, so wird das jeweilige Sparkassenbuch/die jeweilige Sparurkunde durch Beschluss des Vorstandes für kraftlos erklärt.

Antragsteller **Urkundennummer**

Anna Rieder 3120514504